



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“; GZ IV A 7 – O 2200/14/10015 :009; DOK 2014/1019024

Vorbemerkungen

Rund die Hälfte der Einkommensteuererklärungen wird bereits heute in elektronischer Form abgegeben. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) begrüßt daher den Vorstoß der Finanzverwaltung das Besteuerungsverfahren zu modernisieren. Die Vorschriften in der Abgabenordnung stammen in ihrer Grundkonzeption zum großen Teil noch aus dem Jahr 1977 und entsprechen in weiten Bereichen nicht mehr den technischen Standards. In den vergangenen Jahren haben sich bereits zahlreiche Problemfälle ergeben, die sich mit den geltenden Verfahrensvorschriften nicht mehr zweifelsfrei lösen ließen: Fehler bei der Nutzung des ELSTER-Verfahrens oder von Dritten unzutreffend übermittelte Daten können nach geltendem Recht nur mit großem Aufwand korrigiert werden. Es besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf. Die Überarbeitung der Abgabenordnung ist daher richtig und erforderlich.

Die Weiterentwicklung des Steuerverfahrensrechts darf aber nicht zu Lasten der Steuerzahler und ihrer Berater gehen, sondern muss auch für sie zu deutlichen Verbesserungen führen. Bisher sind die Steuerzahler bei elektronischen Projekten in Vorleistung gegangen, sei es bei der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen, der E-Bilanz oder der verpflichtenden elektronischen Übermittlung von Daten. Dies hat bei den Steuerzahlern zu einer hohen bürokratischen Belastung und immensen Kosten geführt. Eine Optimierung der Verfahrensabläufe in der Finanzverwaltung darf keine weiteren Belastungen für die Steuerzahler enthalten. Zusätzliche Aufbewahrungsfristen oder die Ausweitung von elektronischen Übermittlungspflichten müssen daher unbedingt vermieden werden.

Herzstück des Diskussionsentwurfs ist die vollautomatische Bearbeitung der Steuererklärungen. Lediglich ein Teil der Steuererklärungen soll noch manuell bearbeitet werden. Dies darf jedoch nicht zu einem Zwei-Klassen-Steuerbescheid führen. Die Steuerzahler müssen bei elektronisch und händisch erstellten Bescheiden dieselben Rechtsschutzmöglichkeiten genießen. Längere Korrekturmöglichkeiten zugunsten der Finanzverwaltung darf es daher auch bei elektronischen Bescheiden nicht geben.

Die Reform des Verfahrensrechts sollte aus unserer Sicht von Vereinfachungen im materiellen Steuerrecht begleitet werden. Letztlich schlagen die komplexen materiellen Regeln auf

die Verfahrensvorschriften durch. Die umfangreichen Steuererklärungen sind Spiegelbild eines umfangreichen materiellen Rechts. Ein schlankeres Steuerrecht würde den Erfüllungsaufwand bei den Steuerzahlern und den Prüfaufwand bei der Finanzverwaltung verringern.

Von ganz wesentlicher Bedeutung ist für uns die Möglichkeit, Anträge, Erklärungen und Belege auch weiterhin in Papierform abgeben zu können. Der Bürger muss die Wahl zwischen der elektronischen und der herkömmlichen Papiererklärung haben. Die elektronische Kommunikation mit der Finanzbehörde sollte nicht verpflichtend sein. Überlegungen die elektronische Kommunikation zur Regel zu machen, halten wir für kontraproduktiv. Dadurch könnte bei den Bürgern von vorneherein eine Abwehrhaltung gegen das Modernisierungsprojekt aufgebaut werden.

Ein gutes Service-Angebot fördert hingegen die Motivation, freiwillig am elektronischen Austausch teilzunehmen. Beispielsweise indem elektronisch bereitgestellte Daten für den Bürger schneller nutzbar sind, er schnelleren Zugang zu hinterlegten Daten und Bescheiden erhält oder Belege einfach im pdf-Format an das Finanzamt schicken kann. Erste gute Ansätze dazu enthält der Diskussionsentwurf. Der Ausbau des Service-Angebots wird daher einen ganz wichtigen Beitrag leisten, um mehr Steuerzahler für den elektronischen Austausch zu begeistern.

Die Modernisierung des Verfahrensrechts und ihre praktische Umsetzung können nur gemeinsam mit den Steuerzahlern gelingen. Hierfür sind ein entsprechender zeitlicher Vorlauf und großzügige Übergangsfristen erforderlich. Das Gesetzgebungspaket bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft treten zu lassen, halten wir daher für zu ambitioniert. Sowohl bei den Bürgern, den Unternehmen und schließlich in der Finanzverwaltung selbst, müssen die Voraussetzungen geschaffen sein, um einen reibungslose Ablauf des modernen Besteuerungsverfahrens zu gewährleisten. Bei einem so umfangreichen Projekt sind sicherlich mehrere Ausbaustufen erforderlich. Wobei die Verbesserung des Service-Angebots für die Steuerzahler Priorität haben sollte.

Nachbesserungsbedarf sehen wir vor allem bei folgenden Diskussionspunkten:

Diskussionspunkte im Einzelnen

Diskussionsentwurf

Rdnr. 18 – Wegfall der papierbasierten „Komprimierten Steuererklärung“

Möglichst alle Steuererklärungen sollen in elektronischer und maschinell vollständig verarbeitbarer Form bei der Finanzverwaltung eingehen. Die papierbasierte „Komprimierte Steuererklärung“ sollte damit mittelfristig entfallen.

Bisher dient die komprimierte Steuererklärung dem Bürger als Übersicht, welche Daten an das Finanzamt übermittelt wurden. Diese Protokollfunktion darf nicht entfallen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Bürger eine komprimierte Steuererklärung dann zumindest in elektronischer Form erhält und nachweisen kann, welche Daten er versendet bzw. bestätigt hat.

Rdnr. 21 – Erweiterung der ELSTER-Pflicht

Es soll geprüft werden, ob der Kreis der Personen, die zur Abgabe einer elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärungen verpflichtet sind, erweitert werden kann.

Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Bereits heute muss ein Großteil der Steuerzahler die Erklärungen elektronisch abgeben. Lediglich Arbeitnehmer und Senioren haben noch die Möglichkeit, eine Erklärung in Papierform einzureichen. Diese Möglichkeit muss unbedingt erhalten bleiben. Zum Teil verfügen die genannten Bürger nicht über einen Computer oder Internetzugang und könnten einer solchen Pflicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand nachkommen.

Rdnr. 33 – Pflicht zur Datenübermittlung bei ausgewählten Geschäftsvorfällen

Unter Randnummer 33 wird vorgeschlagen, für ausgewählte Geschäftsvorfälle wie Rechtsbeihilfe, Stundungsanträge und Anpassungsanträge für Vorauszahlungen, eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung einzuführen. Diese Pflicht könnte auch auf nicht beratende Steuerpflichtige ausgedehnt werden.

Der BdSt lehnt eine solche Pflicht ab. Bürger und Berater müssen die Wahl haben, Anträge elektronisch oder per Post zu stellen. Ziel des Modernisierungsverfahrens ist u.a. eine stärkere Serviceorientierung. Ein besserer Service wird jedoch nicht erreicht, wenn Kommunikationsmöglichkeiten – hier der Postweg – eingeschränkt werden.

Rdnr. 57 – Verzicht auf die von Dritten gemeldeten Daten

Im Diskussionsentwurf ist vorgesehen, dass von Dritten gemeldete Daten grundsätzlich nicht mehr in die Steuerformulare eingetragen werden müssen. Der Bürger bestätigt die Daten z. B. von Banken oder Versicherern durch eine vorformuliert (aber abwählbare) Erklärung.

Diese Empfehlung sehen wir kritisch. Ein vorformuliertes Bestätigungsfeld verleitet die Bürger möglicherweise dazu, Daten ungeprüft oder nur oberflächlich geprüft zu übernehmen. Ähnlich wie dies heute bei einem Bestätigungsfeld für AGB's üblich ist. Das vorformulierte Bestätigungsfeld sollte daher nur angekreuzt werden können, wenn die bei der Finanzverwaltung hinterlegten Daten zuvor abgerufen wurden. Ist kein Abruf erfolgt, sollte das vorformulierte Bestätigungsfeld gesperrt sein. Zudem sollte dem Bestätigungsfeld ein Datum beigefügt werden, wann die Daten abgerufen wurden. Dies ist vor allem in Fällen wichtig, bei denen Daten von Dritten korrigiert wurden. Andernfalls ist nicht nachvollziehbar, welche Daten der Bürger bestätigt hat.

Rdnr. 57 – Korrektur der von Dritten gemeldeten Daten

Wurden die Daten von dem Dritten unrichtig übermittelt, soll sich der Bürger zunächst an den übermittlungspflichtigen Dritten wenden.

Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Der Bürger kommt seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 90 Abs. 1 AO in ausreichendem Maße nach, wenn er die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt. Das heißt, wenn er in den Formularen

zutreffende Angaben macht. Es ist nicht Aufgabe des Bürgers nachzuforschen aus welchem Grund ein Dritter abweichende Angaben gemacht hat. Grundlage für die Besteuerung sind die Angaben des Steuerzahlers. Weichen die von dem Dritten gemeldeten Daten von den Angaben des Bürgers ab, muss die Finanzbehörde den Sachverhalt ermitteln und ggf. im Steuerbescheid darstellen, weshalb die abweichenden Angaben des Dritten der Besteuerung zugrundegelegt wurden.

Rdnr. 60 – Weitergabe von Steuerbescheiden an andere Behörden

Steuerzahler sollen einen umfangreicheren Zugriff auf die über sie gespeicherten Daten erhalten. Als weitere Ausbaustufe wäre auch die Weitergabe von Bescheiden an andere Behörden denkbar.

Grundsätzlich begrüßen wir den Ausbau des Service-Angebots. Dabei muss sichergestellt werden, dass Daten und Bescheide zu Nachweiszwecken nur dann an andere Behörden weitergegeben werden dürfen, wenn der Steuerzahler dies ausdrücklich wünscht.

Rdnr. 64 – Rechtliche Absicherung eines Risikofilters

Das IT-gestützte Risikomanagement soll rechtlich abgesichert werden. Eine gesetzliche Grundlage soll dafür in § 88 AO geschaffen werden.

Die Einführung eines Risikomanagementsystems ist bei einer EDV-gestützten Bearbeitung der Erklärungen erforderlich. Wichtig ist dabei, dass der Risikofilter einen gleichmäßigen Steuervollzug gewährleistet. Entsprechend sorgfältig muss der Risikofilter gesetzt und dokumentiert werden. Das Risikomanagementsystem muss einer Überprüfung durch die Gerichte Stand halten. Denkbar wäre beispielsweise eine Durchführungsverordnung zu diesem Punkt zu erlassen. Hier sollten die wesentlichen Eckpunkte des Risikomanagementsystems festgelegt werden.

Rdnr. 69 ff. – Kennzeichnung der vollmaschinell erlassenen Steuerbescheide

Vollmaschinell erlassenen Bescheide sollen gekennzeichnet werden.

Dieser Punkt ist für die Steuerzahler ganz wesentlich und sollte daher aus unserer Sicht konkretisiert werden. Die Kenntnis, ob der Steuerbescheid vollautomatisch erstellt wurde, ist für die Bürger wichtig, weil im Diskussionsentwurf für vollmaschinell erstellte Bescheide andere Rechtsfolgen vorgesehen sind (vgl. z. B. § 172a AO-E). Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass der Hinweis auf die vollautomatische Bearbeitung deutlich auf der ersten Seite des Bescheides sichtbar wird z. B. durch ein großes „A“ für automatisch erstellt. Hinweise in den Erklärungen oder gar erst in der Rechtsbehelfsbelehrung genügen nicht. Dieser Aspekt sollte frühzeitig in die Überlegungen einfließen, um eine entsprechende Gestaltung der Bescheide zu ermöglichen.

Rdnr. 69 – Einschränkung der Beratungs- und Hinweispflicht bei vollmaschinell erstellten Steuerbescheiden

Der Diskussionsentwurf sieht vor, die Beratungs- und Hinweispflicht der Finanzbehörde bei vollmaschinell erstellten Steuerbescheiden auszusetzen. § 89 Abs. 1 AO soll entsprechend geändert werden.

Diesen Vorschlag halten wir nicht für zielführend. Die Fürsorgepflicht des Finanzamtes darf durch das Risikomanagementsystem nicht ausgehebelt werden. Letztlich liegt es nicht in der Hand des Bürgers, ob seine Erklärung vollmaschinell oder personell bearbeitet wird. Schon aus Gründen der gleichmäßigen Besteuerung muss sichergestellt werden, dass auch derjenige ausreichende Hinweise erhält, dessen Erklärung elektronisch bearbeitet wird.

Beispiel: Ein Rentner verfügt über geringe Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sein persönlicher Steuersatz liegt deutlich unter 20 Prozent. Daneben erzielt er Zinseinkünfte über dem Sparer-Pauschbetrag, die von der Bank mit einem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent besteuert wurden. Der Rentner gibt die Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Zinseinkünfte an, vergisst jedoch auf der Anlage KAP das Feld „Günstigerprüfung“ anzukreuzen. Bei einer personellen Bearbeitung der Erklärung würde dieses Versehen auffallen und ggf. korrigiert werden. Diese Fürsorgepflicht darf durch eine vollmaschinelle Bearbeitung nicht eingeschränkt werden.

Rdnr. 70 – Begründung bei vollmaschinell erstellten Bescheiden

Die Steuerbescheide enthalten keine Begründung, wenn eine vollmaschinelle Bearbeitung erfolgt (§ 121 Abs. 2 Nr. 6 AO-E).

Erst durch eine Begründung wird der Steuerzahler regelmäßig in die Lage versetzt, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des Bescheides zu überprüfen. Fehlt eine solche Begründung wird es ungleich schwieriger die tragenden Aspekte des Bescheides nachzuvollziehen. Insbesondere dann, wenn die Finanzverwaltung von den Anträgen und Erklärungen des Bürgers abweicht, muss der Steuerbescheid zwingend eine Begründung enthalten. Zudem ist für den Bürger nicht mehr erkennbar, welche Daten, Belege und Anträge berücksichtigt wurden und welche nicht. Aus dem Bescheid muss sich aus unserer Sicht aber ergeben, welche Anträge und Erklärungen der Besteuerung zugrundegelegt haben.

Rdnr. 70 – fehlende Begründung führt zum Verlust der Wiedereinsetzungsmöglichkeit

Bei vollautomatisch erstellten Bescheiden ist keine Begründung mehr erforderlich.

Die in Änderung in § 121 Abs. 2 AO-E beabsichtigte Änderung hat Folgen für andere Verfahrensvorschriften: Gemäß § 126 Abs. 3 AO i.V.m. § 110 AO kann der Bürger eine Wiedereinsetzung verlangen, wenn dem Bescheid die „erforderliche Begründung“ fehlt. Da für maschinell erstellte Steuerbescheide keine Begründung mehr erforderlich ist, geht die Wiedereinsetzungsmöglichkeit ins Leere. § 126 Abs. 3 AO muss entsprechend an die neue Rechtslage angepasst werden: *Wenn dem Steuerbescheid die erforderliche Begründung fehlt oder eine Begründung nach § 121 Abs. 2 Nr. 6 AO entbehrlich ist und dadurch nicht rechtzeitig Ein-*

spruch eingelegt wurde, ist eine Wiedereinsetzung möglich. Damit haben Bürger mit personell und maschinell bearbeiteten Bescheiden dieselben Rechtsschutzmöglichkeiten.

RdNr. 71 – Änderungsnorm bei vollmaschinell erstellten Steuerbescheiden

Der Bericht sieht eine zusätzliche Änderungsvorschrift für vollautomatisch erstellte Steuerbescheide vor: Diese sind aufzuheben oder zu ändern, wenn in der Steuererklärung gemachte Angaben nicht berücksichtigt wurden. Eine Änderung ist zugunsten und zuungunsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides möglich.

Diese Regelung erweitert die bestehenden Änderungsmöglichkeiten zugunsten der Finanzverwaltung. Bisher bestand für die Finanzverwaltung keine Änderungsmöglichkeit, wenn der Bürger seiner Steuererklärung entsprechende Angaben und Unterlagen beigefügt hatte, die aber von der Finanzbehörde bei der Veranlagung nicht berücksichtigt wurden. Künftig liegt es in der Sphäre des Finanzamtes, Unterlagen händisch auszuwerten oder aufgrund der maschinellen Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Entscheidet sich die Finanzverwaltung bzw. der Risikofilter für eine automatische Bearbeitung, muss der Bürger stets mit einer Änderung des Bescheides rechnen, obwohl er seinen Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachgekommen ist. Die im Bericht vorgesehene Änderungsnorm § 172a AO halten wir daher für entbehrlich. Es genügt, wenn der Bürger bei vollautomatischen Bescheiden die Wiedereinsetzung verlangen kann (dazu zuvor RdNr. 70).

Sollte der Gesetzgeber trotz der vorgetragenen Bedenken an § 172a AO-E festhalten, muss zumindest sichergestellt werden, dass der Bürger die bereits übersandten Belege nicht für ein Jahr aufbewahren muss. Die Finanzverwaltung hat die übersandten Belege dann eigenständig elektronisch zu archivieren und wenn erforderlich, dem Bürger zur Verfügung zu stellen. Andernfalls würde eine neue Aufbewahrungspflicht geschaffen werden, die weit über die bisherige Aufbewahrung von Belegen hinausgeht. Gegenwärtig ist eine Aufbewahrung im Regelfall nur bis zur Bestandskraft des Bescheides (= ein Monat) erforderlich.

RdNr. 73 – keine Aussteuerung von Freitextfeldern

Grundsätzlich führen Freitextfelder nicht zu einer Aussteuerung. Wünscht der Steuerzahler eine Berücksichtigung von Tatsachen, die über den verkennzifferten Inhalt hinausgehen und die von der Verwaltungsmeinung abweichen, muss er dies gesondert ankreuzen.

Die Ankreuzfelder zur Berücksichtigung von Freitexten lehnen wir ab. Wenn der Steuerzahler in seiner Steuererklärung gesondert Angaben zu einem Sachverhalt oder zu einer Rechtsmeinung macht, sollte dies berücksichtigt werden. Im Übrigen ist dem Bürger nicht zuzumuten, die Verwaltungsmeinung zu erforschen, um zu entscheiden, ob er das Ankreuzfeld ausfüllt oder nicht.

RdNr. 75 – maßgeblicher Zeitpunkt für die Änderung wegen „neuer“ Tatsachen“

Es soll in § 173 AO ausdrücklich geregelt werden, wann ein Steuerfall abschließend bearbeitet ist. Bei nachträglich bekanntgewordenen Tatsachen ist dann eine Änderung gemäß § 173 AO möglich.

Eine konkrete gesetzliche Regelung ist sinnvoll, um Streitfälle zu vermeiden. Allerdings sollte für den Steuerzahler auf dem Bescheid erkennbar sein, wann die Bearbeitung seines Bescheides abgeschlossen war. Dazu sollte der Bescheid den Zeitpunkt ausweisen, wann die personelle oder maschinelle Bearbeitung abgeschlossen war (Datum und Uhrzeit). Das Datum des Bescheides und der Bearbeitungszeitpunkt sind ggf. nicht identisch, z. B. wenn der Bürger einen Postbescheid wünscht und dieser mit entsprechender zeitlicher Verzögerung noch gedruckt werden muss.

Rdnr. 78 und 79 – Korrekturvorschrift bei Schreib- und Rechenfehlern

Der Bericht sieht eine neue Korrekturmöglichkeit bei Schreib- und Rechenfehlern vor (§ 173a AO-E): Sind dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen, kann der Bescheid innerhalb eines Jahres geändert werden. Bei mechanischen Versehen soll die Korrektur nicht möglich sein.

Wir begrüßen, dass für elektronisch abgegebene Erklärungen eine Berichtigungsmöglichkeit bei Schreib- und Rechenfehlern vorgesehen wird. Dies hatte der BdSt, der BDL, der DStV und der NVL bereits in einer Eingabe vom 9. September 2011 gefordert. Aus unserer Sicht sollte § 173a AO allerdings dem § 129 AO angeglichen werden. § 129 AO ermöglicht eine Berichtigung, wenn sich die Finanzbehörde bei einer manuellen Bearbeitung die Schreib- und Rechenfehler des Bürgers zu Eigen macht. Hier ist eine Berichtigung innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist (= vier Jahre) sowie eine Berichtigung mechanischer Versehen möglich. § 173a AO-E sollte neben den Schreib- und Rechenfehlern daher auch ähnliche Versehen erfassen.

Rdnr. 81 ff. – Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen

Nach § 88 Abs. 1 AO ist die Finanzbehörde verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Der Diskussionsentwurf sieht vor, künftig im Rahmen der Amtsermittlung auch Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

Bereits nach geltendem Recht ist bei der Amtsermittlung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen (AEAO zu § 88 Nr. 1). Aus unserer Sicht genügt dies, um im Einzelfall zu einem angemessenen Verhältnis zwischen Ermittlungsmaßnahme und angestrebtem Erfolg zu gelangen. Dieser Untersuchungsgrundsatz oder Amtsermittlungsgrundsatz ist im öffentlichen Recht ein ganz prägender Grundsatz. Entsprechende Regelungen finden sich in § 24 VwVfG und § 20 SGB X. Wir können nicht erkennen, aus welchem Grund bei Finanzbehörden ein anderer Maßstab für die Amtsermittlung gelten soll als z. B. bei den Sozialbehörden.

Rdnr. 90 ff. – Reduzierung der Belegvorlage

Der Bericht schlägt vor, grundsätzlich auf die Übersendung von Belegen zu verzichten. Der Bürger soll allerdings weiterhin freiwillig Belege elektronisch oder in Papierform an das Finanzamt übersenden können. Es soll geprüft werden, ob diese Belege von der Finanzverwaltung archiviert werden können.

Der BdSt begrüßt den Vorschlag, dass Belege auch elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden können. Dies ist gegenwärtig noch nicht möglich. Sollte sich der Bürger dann dafür entscheiden, freiwillig Belege elektronisch oder per Post zu übersenden, muss das Finanzamt allerdings deren Archivierung sicherstellen. Es ist dem Bürger nicht zumutbar, die bereits übermittelten Belege über die Einspruchsfrist hinaus aufzubewahren z. B. weil das Finanzamt später eine Änderung nach § 172a AO-E vornehmen will. Zudem ist der Steuerzahler im Steuerbescheid darüber zu informieren, wenn die Belege unberücksichtigt geblieben sind.

RdNr. 111 – Flexibilisierung der Zuständigkeiten

Das örtliche zuständige Finanzamt kann durch ein anderes Finanzamt unterstützt werden. Das unterstützende Finanzamt handelt dann im Namen des örtlich zuständigen Amtes. Damit soll ein zeitnaher, gesetzesmäßiger und gleichmäßiger Steuervollzug gewährleistet werden, so der Diskussionsentwurf.

Der BdSt hat im vergangenen Jahr bei den obersten Finanzbehörden der Länder die Bearbeitungszeiten für Einkommensteuererklärungen in der Finanzverwaltung abgefragt. Danach wichen die Bearbeitungszeiten unter den Bundesländern ab. Aber auch innerhalb der Länder schwankte die Dauer der Bearbeitung von Finanzamt zu Finanzamt stark. Insoweit halten wir die Flexibilisierung der Zuständigkeiten für eine vernünftige Lösung. Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass für die Steuerzahler keine Nachteile entstehen. So haben die Bearbeiter im örtlich zuständigen Finanzamt meist eine bessere Ortskenntnis. Hilfreich ist dies z. B. bei Baustellen oder Umleitungen auf Straßen. Trägt der Bürger beispielsweise aufgrund der Baustellensituation eine längere Straßenverbindung zur Berechnung der Entfernungspauschale ein, kann dies ein ortskundiger Finanzbeamter ggf. besser nachvollziehen und ohne Nachfrage oder Rechtsbehelfsverfahren den längeren Weg anerkennen.

Der Bescheid sollte daher einen kurzen Hinweis darauf enthalten, dass er in einem anderen Finanzamt erstellt wurde. Dies ist auch bei telefonischen Rückfragen des Bürgers sinnvoll, der sich dann direkt an den dortigen Bearbeiter wenden kann.

Anlage 2

§ 91a Abs. 5 AO-E und § 383b AO-E – Haftung und Bußgeldvorschrift bei Datenübermittlung durch Dritte

In Anlage 2 ist eine neue Haftungs- und Bußgeldvorschrift vorgesehen: Werden Daten von Dritten nicht richtig, nicht vollständig oder rechtzeitig übermittelt haftet der Dritte für die Steuer. Zudem kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Im Gegenzug entfällt § 50f EStG.

Die Anlage 2 zum Diskussionsbericht enthält leider keine nähere Begründung zu den neuen – sehr weitreichenden – Vorschriften. Dies macht eine Bewertung des Vorschlags sehr schwer. Die generelle Einführung einer Haftung bzw. eines Bußgeldtatbestandes für Drittübermittlungspflichten lehnen wir ab.

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorschriften sind heute selbst kleine Arbeitgeber zu zahlreichen Übermittlungen verpflichtet. Von den Meldungen und Mitteilungen, deren Übersendung die Unternehmen auf eigene Kosten vornehmen müssen, profitieren vor allem die Behörden. Es erscheint als unbillig, wenn z. B. die unpünktliche Übermittlung von Lohn-

daten nach § 41b EStG nun auch noch mit einem hohen Bußgeld bedroht wird. Hier stehen Mittel und Zweck außer Verhältnis. Die vorgeschlagenen Regeln sollten daher noch einmal eingehend überdacht werden.

Anlage 4

§ 109 AO-E und § 149 AO-E – Steuererklärungsfristen

Steuererklärungen sind grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (§ 149 Abs. 2 AO). Wird die Erklärung von einem Angehörigen eines steuerberatenden Berufes angefertigt, verlängert sich die Frist auf den 28. Februar des Zweitfolgejahres. Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn der Steuerzahler die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten hat.

Die Finanzverwaltung beginnt mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen regelmäßig erst im März des Folgejahres. Hintergrund dafür ist, dass die von Dritten gemeldeten Daten vorher oft nicht vorliegen und eine Bearbeitung der Fälle noch nicht erfolgen kann. Da die Bearbeitung der Erklärungen ohnehin erst später beginnt, sollten die Steuerzahler und Berater generell zwei Monate länger Zeit haben, um die Erklärungen einzureichen. Für nicht beratene Steuerzahler sollte der Stichtag für die Abgabe der Einkommensteuererklärung demnach vom 31. Mai auf den 31. Juli verschoben werden. Dies erspart zahlreiche Fristverlängerungsanträge.

Fristverlängerungen sollten wie bisher ohne großen Aufwand – ggf. auch stillschweigend gewährt werden können, wenn der Steuerzahler z. B. wegen fehlender Unterlagen oder wegen einer Krankheit die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgeben konnte. Die gesetzliche Neuregelung in § 109 Abs. 2 AO darf aus unserer Sicht nicht zu einer Verschärfung gegenüber der geltenden Praxis führen.

Sonstige Vorschläge für Änderungen der AO

§ 163 AO-E – Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen

Eine Billigkeitsmaßnahme soll künftig unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehen.

Diese Überlegung können wir nicht nachvollziehen, da sie nicht im Zusammenhang mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens steht. Billigkeitsmaßnahmen werden stets eine Prüfung im Einzelfall erfordern und können nicht in einem vollautomatischen Verfahren erfolgen. Da die Bearbeiter in den Finanzämtern an den Grundsatz des gleichmäßigen Gesetzesvollzug und der gleichmäßigen Erhebung von Steuern gebunden sind, werden Billigkeitsmaßnahmen bisher stets sehr sorgfältig geprüft. Der Vorbehalt des Widerrufs ist aus unserer Sicht daher nicht erforderlich.

Ergänzende Vorschläge des BdSt

Anlage St – Statistische Angaben

Die Anlage St muss alle drei Jahren von Steuerzahlern abgegeben werden, die Gewinneinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung haben. Abgefragt wird z. B. die Abschreibung für Abnutzung. Wir regen an, diese Anlage zu streichen. Die in der Anlage abge-

fragten Daten liegen der Finanzverwaltung im Regelfall dann elektronisch vor. Die Behörde sollte die erforderlichen Angaben daher selbst aus den elektronisch übersandten Erklärungen bzw. aus der E-Bilanz herausfiltern können.

§ 233a AO i.V.m. § 238 AO – Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

Steuernachforderungen und Steuererstattungen i.S.d. § 233a AO werden mit einem Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat also 6 Prozent per anno verzinst. Dieser Zinssatz wird aufgrund des allgemein niedrigen Zinsniveaus am Markt von den Bürgern als zu hoch empfunden. Eine Halbierung des Zinssatzes wäre aus unserer Sicht angemessen, um die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Zinsmarkt besser abzubilden.

Modernere Gesetzes- und Bescheidsprache

Die Gesetzessprache entspricht in weiten Teilen nicht mehr dem üblichen Sprachgebrauch. Wir regen daher an, neben den technischen Modernisierungen in der Abgabenordnung auch die Sprache anzupassen. Viele Bürger haben Schwierigkeiten den Gesetzestext und die Bescheide zu verstehen. Dies kann durch eine einfachere Sprache in den Gesetzen und den Bescheiden erreicht werden. Vordergründig sollten die Vorschriften aktualisiert werden, mit denen die Bürger häufig in Kontakt kommen, etwa weil die Begriffe im Steuerbescheid verwandt werden. So kann beispielsweise statt des Begriffs „Anhörung“ das Wort „Stellungnahme“ verwandt werden, weil viele den Begriff „Anhörung“ nur mit einer mündlichen Äußerung gleichsetzen oder gar mit einer strafrechtlichen Intension (Verhör) versehen. Zumindest in den Steuerbescheiden müssen verständlichere Begriffe verwendet und aus Gründen der Rechtssicherheit ggf. die jeweilige Gesetzesangabe in Klammern ergänzt werden.

Dazu einige Vorschläge:

Bisherige Regelung	Vorschlag
Anhörung (§ 91 AO)	Stellungnahme
Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)	Eine spätere Überprüfung des Steuerbescheides ist möglich.
Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO)	In diesen Punkten kann der Steuerbescheid später noch geändert werden.
Fälligkeit (220 AO)	Zahlungszeitpunkt
zur Niederschrift (§§ 151, 290, 291, 357 AO u.a.)	zu Protokoll
Statthaftigkeit des Einspruchs (§ 347 AO)	Möglichkeit des Einspruchs
Ruhen des Verfahrens (§ 363 AO)	Abwarten wichtiger Gerichtsentscheidungen
Erörterung des Sach- und Rechtsstands (§ 364a AO)	Klärung des Sachverhaltes und der Rechtslage